

über den Delegationsprozeß in knapper Form eingearbeitet. Die noch im Fluß befindliche Registerforschung wurde, sofern sie nicht unmittelbar den Geschäftsgang betrifft, weiterhin ausgeklammert, da erst die weitere Erforschung der päpstlichen Brief- und Formelsammlungen abzuwarten ist.

P. H. (Selbstanzeige)

Walter Heinemeyer, Die Reinhardsbrunner Fälschungen, AfD 13 (1967) S. 133—224. — Albert Naudé hatte zum erstenmal die ältesten Reinhardsbrunner Urkunden als Fälschungen erkannt (Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden [1883]). Er konnte nachweisen, daß dreizehn Urkunden von 1039—1116 — zehn Kaiserurkunden, eine Papsturkunde und zwei Mainzer Erzbischofs-Urkunden — von einem einzigen Fälscher in Reinhardsbrunn hergestellt wurden. Einem zweiten Fälscher — dem „Kopisten“ — schrieb Naudé zwei Reinhardsbrunner Abts-Urkunden und fünf Mainzer Erzbischofs-Urkunden von 1109—1141 zu. Da Zweck und geschichtliche Hintergründe der Fälschungen nach wie vor unbekannt sind, schien es dem Vf. gerechtfertigt zu sein, das Problem der Reinhardsbrunner Fälschungen wieder aufzugreifen. Leider war es ihm wegen der politischen Verhältnisse nicht möglich, die im Staatsarchiv Gotha aufbewahrten Originale einzusehen; er mußte seine Untersuchungen anhand der — allerdings ausgezeichneten — Photokopien des Marburger Lichtbild-Archivs aufbauen. Besonders eingehend beschäftigte er sich mit der Urkunde Bischof Erlungs von Würzburg von 1112 sowie mit der Urkunde des Reinfried von 1109. Naudé war noch der Meinung, daß die Erlung-Urkunde, deren Original er nicht kannte, in sämtlichen Reinhardsbrunner Fälschungen für den Stil herangezogen worden sei, besonders stark für das D H V. St. 3073 von angeblich 1111. Die Erlung-Urkunde wurde jedoch von demselben Schreiber mundiart, der die Fälschungen anfertigte und bei der Reinfried-Urkunde, die Naudé ebenfalls zu den Vorlagen der Fälschungsgruppe zählte, haben wir es „mit einer bald nach der Jahrhundertmitte auf Reinfried ausgestellten nachträglichen Beurkundung des 1109 erfolgten Rechtsgeschäftes zu tun“ (S. 189). So wurden also nicht dreizehn, sondern fünfzehn Urkunden in der 2. Hälfte des 12. Jh. in Reinhardsbrunn gefälscht. Die Urkunden des „Kopisten“ sind echt. Das Fälschungsdatum gewinnt Heinemeyer aus den — von Naudé merkwürdigerweise unberücksichtigten — Rückvermerken, die auf allen von Naudé als Fälschungen erkannten Urkunden, soweit sie als Originale vorliegen, „um 1165“ eingetragen wurden.

A. G.

Thelma Jexlev, Om anvendelse og anvendeligheden af papir som dokumentmateriale i danske middelaldersbreve, Arkiv, Tidskr. for Arkivforskning 1 (Kopenhagen 1966/67) S. 87—99, knüpft an die bekannten Streitfragen um die Rechtsgültigkeit des Kalmarer Unionsdokuments von 1397 (Papier mit aufgedruckten Siegeln) an und untersucht den Gebrauch von Papier und die Kanzleigewohnheiten bei dessen Anwendung für Urkunden und Akten im dänischen Mittelalter.

A. v. B.

Wolfgang Metz, Aachen, Köln und die Handschrift des Capitulare de Villis, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1968) S. 257—261. — Nach Rolf Bergmann (s. DA 23, 574) kommt als Entstehungsgebiet des im Cod. Helmstad. 254 der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel überlieferten Capitulare de Villis (MGH Capit. 1, 83 Nr. 32) am wahrscheinlichsten Aachen in Frage. Metz, der die Neuausgabe des Cap. de Villis im Rahmen der MGH vorbereitet, hält jedoch Aachen als Entstehungsort keineswegs für sicher. Ganz anders stehe es allerdings mit der Frage einer späteren Versendung der Hs.